

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 13. Juli 1998 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekrets "über das Regelgrundschulwesen" abzugeben, hat am 23. November 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

Allgemeine Bemerkungen

I. Eingliederung des Entwurfs in die bestehende Gesetzgebung und Vereinbarkeit mit dem Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

Der untersuchte Dekretsvorentwurf erweist sich teils als Dekret zur Ausführung des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen (Artikel 16, 17, 18, 19, 20, 22, Absätze 1 und 3, 79, 80), teils als von diesem Dekret abweichendes Dekret (Artikel 4 bis 15, 22, Absatz 2).

In ihrem Gutachten L. 27.641/2 vom 11. Juni 1998 über den Vorentwurf, der das Dekret vom 31. August 1998 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates folgende Bemerkung formuliert :

"Der Beauftragte des Ministers hat das Folgende erklärt :

"Le projet soumis est un décret cadre contenant des dispositions générales quant aux missions de l'école, structures, libre choix et inscriptions, droits et obligations, participation, organisation de l'année scolaire, évaluation de l'école et du travail des élèves, certification, missions et formation continuée des personnels. Il est prévu que trois décrets spécifiques suivront à brève échéance : le premier - qui est imminent - concerne l'enseignement fondamental, le second l'enseignement secondaire et le troisième le personnel des écoles.

.../...

Les sanctions en cas de non respect des dispositions du présent projet de décret sont prévues dans ces décrets spécifiques.".

Diese Methode bereitet Schwierigkeiten. Gewisse Bestimmungen enthalten nämlich nur Grundsätze, die erst nach Verabschiedung der spezifischen Dekrete einen Sinn haben werden. Die meisten davon werden übrigens erst dann in Kraft treten und gerade diese spezifischen Dekrete werden die Strafen für die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen regeln. Unter diesen Umständen kann die Frage aus juristischer Sicht gestellt werden, ob es einen Sinn hat, jetzt schon diese Grundsätze in normative Texte aufzunehmen.

Aufgrund der Artikel 90 und 93 des Vorentwurfs werden zum Beispiel Prüfungsausschüsse eingesetzt. Dem Beauftragten des Ministers zufolge sehen diese Bestimmungen für Personen, die keine regulären Schüler sind, die Möglichkeit vor, das Abschlußzeugnis der Grundschule, das Stufenzeugnis der zweiten Stufe und das Abschlußzeugnis der Sekundarschule vor externen Prüfungsausschüssen zu erhalten. Der Vorentwurf regelt jedoch weder die Zusammensetzung noch die Arbeitsweise dieser Prüfungsausschüsse. Dem Beauftragten des Ministers zufolge werden diese Modalitäten in den spezifischen Dekreten geregelt. Unter diesen Umständen versteht der Staatsrat nicht, warum die in den Artikeln 90 und 93 enthaltenen Bestimmungen jetzt schon verabschiedet werden sollen. Entweder regelt man diese Angelegenheit unmittelbar und völlig in dem entworfenen Text oder man läßt die diesbezüglichen Bestimmungen aus (1).".

Diese Bemerkung wurde nicht berücksichtigt. Werden die Bestimmungen des untersuchten Vorentwurfs, die das Dekret vom 31. August 1998 ausführen oder davon abweichen, als autonome Bestimmungen abgefaßt, so werden zwei Gesetzestexte eingesehen und in Einklang gebracht werden müssen, um den Stand des Schulrechts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu kennen, was die Lesbarkeit

(1) Dok. RDG, 1997-1998, Nr. 117.

dieser Gesetzgebung und, folglich, die Rechtssicherheit in hohem Maße beeinträchtigen würde. Um einen solchen Schaden zu verhindern, sind die betreffenden Bestimmungen des untersuchten Vorentwurfs in das Dekret vom 31. August 1998 aufzunehmen.

Außerdem zeigt sich, daß der Vorentwurf auf der Grundlage einer unterdessen in gewissem Masse abgeänderten Fassung des Dekrets vom 31. August 1998 abgefaßt wurde. Der Vorentwurf muß infolgedessen im Lichte des Textes des Dekrets vom 31. August 1998, wie es verabschiedet, sanktioniert und ausgefertigt wurde, revidiert werden.

Aus den obenstehenden Erwägungen ergibt sich namentlich, daß gewisse Bestimmungen des Entwurfs bestehende Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungstexte übernehmen, paraphrasieren, davon abweichen oder ihnen widersprechen und daß diese Texte angepaßt werden müssen, damit sie mit dem vorliegenden Entwurf vereinbar sind, es sei denn, daß der Verfasser des Entwurfs es vorzieht, gewisse Bestimmungen dieses Entwurfs zu ändern oder zu streichen. Dies trifft u.a. für folgende Artikel zu :

- die Artikel 10 und 11, die Artikel 21, § 2, Absätze 3, 4 und 5, des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen übernehmen;
- Artikel 12, der Artikel 21, §§ 4 und 5, des genannten Dekrets vom 31. August 1998 übernimmt;

.../...

- Artikel 16, in dem der Inhalt der Aktivitätenpläne präzisiert wird und der in Artikel 17 des genannten Dekrets vom 31. August 1998 einzufügen ist;
- Artikel 18, Absatz 1, der Artikel 88 des genannten Dekrets vom 31. August 1998 paraphrasiert;
- Artikel 18, Absatz 2, in dem die Bedingungen für die Ausstellung des Abschlußzeugnisses der Grundschule präzisiert werden und der in Artikel 88 des genannten Dekrets vom 31. August 1998 einzufügen ist;
- Artikel 19, der Artikel 89 des genannten Dekrets vom 31. August 1998 paraphrasiert;
- Artikel 20, der in Artikel 90 des genannten Dekrets vom 31. August 1998 einzufügen ist;
- Artikel 22, Absatz 1, der Artikel 60 des genannten Dekrets vom 31. August 1998 paraphrasiert;
- Artikel 22, Absatz 2, der von Artikel 64 des genannten Dekrets vom 31. August 1998 abweicht und der in diese Bestimmung einzufügen ist;

.../...

- Artikel 28, der Artikel 1 des Dekrets vom 18. April 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen (1) paraphrasiert;
- Artikel 62, Absätze 2 und 3, der Artikel 3, § 1, Nr. 3, des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1976 bezüglich der Zurdispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Reaffektierung und der Gewährung einer Wartagehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen (2) paraphrasiert;
- Artikel 69, § 1, der von Artikel 65bis des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, abweicht und der in diese Bestimmung einzufügen ist;

-
- (1) Darüber befragt, was aus dieser Bestimmung werden soll, hat der Beauftragte des Ministers geantwortet, das Dekret vom 18. April 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen sei "was das Regelgrundschulwesen betreffe" aufzuheben.
- (2) Dem Beauftragten des Ministers zufolge bezieht sich Artikel 3, § 1, Nr. 3, des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1976, in dem auf Artikel 1, § 1, Nrn. 3 bis 6, desselben Erlasses hingewiesen werde, nicht auf die zeitweiligen Personalmitglieder. Dieser Behauptung kann nicht beigetreten werden. Man fragt sich nämlich, welche andere Kategorie von Personalmitgliedern gemeint wäre.

.../...

- Artikel 69, § 2, der von Artikel 22 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer für Religion, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Einrichtungen für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, abweicht und der in diese Bestimmung einzufügen ist;
- Artikel 71, der zu den Artikeln 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 2. Dezember 1969 zur Festlegung der Normen für die Schaffung von Planstellen für Korrespondenten-Buchhalter und ausgewählte Korrespondenten-Buchhalter in den Staatsschulen und zum Artikel 1 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juni 1990 zur Festlegung der Normen für die Schaffung von Planstellen für Korrespondenten-Buchhalter und ausgewählte Korrespondenten-Buchhalter in den freien subventionierten autonomen Grundschulen, deren Schulleiter nicht vollständig vom Unterricht befreit ist, im Widerspruch stehen; der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß diese Bestimmungen aufgehoben werden müssen.

.../...

II. Anwendung des Artikels 24, § 5, der Verfassung

Artikel 24, § 5, der Verfassung lautet wie folgt :

"Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt."

Dem Schiedshof zufolge :

"(bringt) diese Bestimmung (...) den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, den Legislativen die Regelung der wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung vorzubehalten. Artikel 17, § 5 (neuer Artikel 24, § 5) der Verfassung verbietet jedoch nicht die Erteilung diesbezüglicher Aufträge an die Exekutive. Allerdings können sich solche Aufträge nur auf die Durchführung der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Durch diese Aufträge kann die Exekutive weder der Ungenauigkeit dieser Grundsätze abhelfen noch ungenügend detaillierte Konzepte präzisieren." (1).

Der untersuchte Entwurf enthält verschiedene Aufträge, deren exzessiver Charakter mit der genannten Verfassungsbestimmung nicht vereinbar zu sein scheint. Dies trifft zu für :

- Artikel 24, Absatz 2, in dem die Regierung ermächtigt wird, das Verfahren für die Anerkennung der Schulen festzulegen;

(1) Schiedshof, Urteil Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992, B.S. vom 4. Juni 1992, S. 12960, Erwägungen B.5.1 und B.5.2.

- Artikel 25, Absatz 2, in dem die Regierung ermächtigt wird, das Verfahren für die Aufhebung der Anerkennung der Schulen festzulegen; das Dekret muß genauer sein und nicht schlichtweg empfehlen, daß "ausreichend Verteidigungsmittel" vorgesehen werden müssen;
- Artikel 75, § 1, Absatz 3, in dem die Regierung ermächtigt wird, die Modalitäten für die Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel festzulegen, um die Aufsicht der Schüler "während der Mittagspausen" gewährleisten zu können.

III. Verbindlichkeit und Strafen

Zu dem Entwurf, der das Dekret vom 31. August 1998 geworden ist, hatte der Beauftragte des Ministers folgendes präzisiert :

"Les sanctions en cas de non respect des dispositions du présent projet de décret sont prévues dans ces décrets spécifiques." (1).

Artikel 79 und 80 des untersuchten Dekretsvorentwurfs qualifizieren die Verletzung gewisser Bestimmungen des Dekrets vom 31. August 1998 und des untersuchten Vorentwurfs als Straftat. Die Verletzung von Bestimmungen, auf die sich diese Artikel nicht beziehen, wird keineswegs bestraft. Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, der die Bezuschussung von der Erfüllung

(1) Siehe das genannte Gutachten L. 27.641/2.

bestimmter Bedingungen abhängig macht, wird nämlich für das Regelgrundschulwesen durch Artikel 82, § 2, Nr. 1, des Vorentwurfs aufgehoben.

Daraus folgt zum Beispiel, daß das Fehlen eines Erziehungsprojektes im Sinne des Artikels 16 des Dekrets vom 31. August 1998 oder eines Schulprojektes (Artikel 79, Nrn. 1 und 2, des Vorentwurfs) zu Strafmaßnahmen führen wird, aber nicht das Fehlen eines Aktivitätenplans oder eines Studienprogramms im Sinne der Artikel 17 des Dekrets vom 31. August 1998 und 16 des Vorentwurfs. Die Verletzung der Bestimmungen über die Unterrichtsstundenzahl (Artikel 60 des Dekrets vom 31. August 1998 und Artikel 22 des Vorentwurfs) wird auch nicht bestraft werden. Die Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen wird dagegen zu Strafmaßnahmen führen (Artikel 80, Nr. 5, des Vorentwurfs). In manchen Bestimmungen des Vorentwurfs wird selbst auf eine anscheinend redundante Weise präzisiert, daß die Verletzung dieser Bestimmungen untersagt ist (u.a. Artikel 5 und 6). Die Verletzung der Regeln über den Schulwechsel (Artikel 15 des Vorentwurfs) wird dagegen nicht bestraft werden ...

Um den Zusammenhang des Entwurfs zu gewährleisten, muß der Dekretgeber wenigstens erklären, warum die Verletzung gewisser Verpflichtungen nicht bestraft wird, während die Verletzung anderer Bestimmungen im Gegenteil geahndet wird, was die Kraft der einen und der anderen erschüttern könnte.

.../...

Besondere Bemerkungen

Vorlegungserlaß

Wenn ein Minister verschiedene Zuständigkeiten hat, ist es üblich, nur diejenige anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt.

Verfügender Teil

Artikel 3

Was die Definition unter Nr. 1 betrifft, wird auf das am 11. Juni 1998 abgegebene Gutachten L. 27.641/2 über einen Entwurf eines Dekrets "über das Regelgrund- und sekundarschulwesen" und insbesondere auf die zu Artikel 21 formulierte Bemerkung hingewiesen (1).

Was die Definition unter Nr. 5 betrifft, wird auf das genannte Gutachten L. 27.641/2 und insbesondere auf die zu Artikel 4 formulierte Bemerkung hingewiesen.

Artikel 6

Zu der Vereinbarkeit von Absatz 1, der die Zulassung zur Primarschule auf die Schüler, die das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten haben, beschränkt, mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die

(1) Dok. RDG, Sitzungsperiode 1997-1998, Nr. 117/1.

Schulpflicht, der den Schulbesuch bis zum Alter von achtzehn Jahren auferlegt, befragt, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende geantwortet :

"L'élève qui a dépassé l'âge de 15 ans reste bien sûr soumis à l'obligation scolaire, ou plus exactement à l'obligation de poursuivre sa formation pendant un certain nombre d'heures jusqu'à l'âge de 18 ans; mais sa place ne sera plus à l'école primaire.".

Artikel 8 und 9

1. Dem Beauftragten des Ministers zufolge betrifft diese Bestimmung das im Ausland wohnhafte Kind und nicht den ausländischen Schüler. Der Text ist diesbezüglich zu verdeutlichen.

2. Diese Bestimmungen betreffen nicht den in Belgien, aber außerhalb des deutschen Sprachgebiets wohnhaften Schüler. Es zeigt sich also nicht, daß dieser Text unter anderem die Artikel 24 und 191 der Verfassung oder den in Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verankerten Grundsatz der Freizügigkeit mißachten würde.

Zu der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Prinzip der Freizügigkeit der Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft befragt, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende erklärt :

.../...

"Le principe de la libre circulation des personnes ressortissant d'un pays membre de la Communauté européenne n'est nullement entravée !

Ces personnes peuvent circuler librement comme elles l'entendent, d'un pays à l'autre; elles peuvent même librement prendre domicile en Communauté germanophone. Dans ce cas, aucune différence ne pourra être faite entre les élèves belges et non belges, puisqu'ils habitent tous dans la région de langue allemande, c'est-à-dire en Communauté germanophone, dans laquelle le Gouvernement et en particulier le ministre de l'enseignement ont à organiser un enseignement et à faire construire des écoles au profit de tous les élèves pour lesquelles ils portent des responsabilités, c'est-à-dire de tous ceux qui habitent en Communauté germanophone, qu'ils soient belges ou non.

Seulement, à notre sens, il ne peut y avoir d'obligation pour le ministre de la Communauté germanophone d'organiser des classes maternelles ou de construire des écoles pour les enfants qui vivent par exemple en Allemagne, à Aix-la-Chapelle ou dans ses environs, près de la frontière belge ($\pm$ 300.000 habitants) et qui pour des raisons diverses voudraient en grand nombre s'inscrire dans les écoles belges en Communauté germanophone. Parmi les raisons invoquées citons les suivantes : parce qu'il y a beaucoup trop peu de classes gardiennes en Allemagne, parce qu'en Communauté germanophone nous pratiquons un apprentissage précoce de la 2ème langue, le français, parce qu'en Allemagne toutes les écoles terminent vers 1h ou 1h30 alors que chez nous les enfants sont "casés" jusqu'à 15h30-16 h ! ...

L'avant-projet prévoit que si quelqu'un qui vit par exemple en Allemagne voudrait inscrire ses enfants dans une classe maternelle (Art. 8) chez nous, il devrait en faire la demande écrite en indiquant le cas échéant s'il y a des circonstances spéciales et personnelles justifiant la demande de pouvoir inscrire leurs enfants dans des classes gardiennes chez nous. Une telle circonstance spéciale serait par exemple le fait que des frères et soeurs fréquentent déjà l'école, qu'un des parents travaille en Belgique et amène l'enfant le matin à l'école, ...".

.../...

Es kann behauptet werden, daß diese Bestimmungen nicht gegen den EG-Vertrag nicht verstoßen.

Was einerseits die Freizügigkeit der Schüler betrifft, definiert der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in dem heutigen Stand seiner Rechtsprechung die Berufsausbildung, die einzige, auf die sich der Vertrag bezieht und auf die Artikel 6 des Vertrags (vormalig Artikel 7 des Vertrags) somit Anwendung findet, als "jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet oder die die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufes oder einer solchen Beschäftigung verleiht, und zwar unabhängig vom Alter und vom Ausbildungsniveau der Schüler oder Studenten und selbst dann, wenn der Lehrplan auch allgemeinbildenden Unterricht enthält" (1). Hieraus muß gefolgert werden, daß zwar der Universitätsunterricht und der technische Unterricht, aber nicht der allgemeinbildende Unterricht (2), unter anderem der Vorschul- und der Primarunterricht, zur Berufsausbildung im Sinne des europäischen Rechts gehören. Andererseits wird dem Beauftragten des Ministers zufolge einem Schüler die Abweichung bewilligt, wenn einer seiner Elternteile in Belgien arbeitet. In diesem Maße würden die untersuchten

(1) EuGH, Urteil vom 13. Februar 1985, Rs. 293/83, Gravier, Slg., S. 606, Erw. 30.

(2) Siehe in diesem Sinne D. Barthelemy, "Education, formation professionnelle et jeunesse" dans : Commentaire J. Megret, le droit de la CE et de l'Union européenne, 7, Politique sociale, éducation et jeunesse, Bruxelles, U.L.B., 1998, p. 319.

Bestimmungen hinsichtlich der Eltern keine Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zur Folge haben.

Der Staatsrat möchte jedoch darauf hinweisen, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anderer Ansicht sein könnte.

Artikel 11

Wie der Beauftragte des Ministers zugegeben hat, weicht diese Bestimmung ebenfalls von Artikel 6 des Vorentwurfs ab. Diese Präzisierung muß mindestens im verfügenden Teil aufgenommen werden. Es wird außerdem auf die allgemeine Bemerkung I hingewiesen.

Artikel 14

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Absatz 2 eine Bedingung in bezug auf Artikel 11 vorzusehen ist, die der Bedingung von Absatz 1, Nr. 3, in bezug auf Artikel 10 ähnlich wäre.

Artikel 15

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Paragraph 2 das Wort "grundsätzlich", das keine rechtliche Tragweite hat, wegzulassen ist.

.../...

Artikel 16

Die Wörter "die wenn möglich zusammenhängend durchgeführt werden" haben keine rechtliche Tragweite und müssen weggelassen werden.

Artikel 17

Die Wörter "die wenn möglich zusammenhängend vermittelt werden" haben keine rechtliche Tragweite und müssen weggelassen werden.

Artikel 21

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß das Wort "weiteren" weggelassen werden muß.

Artikel 23

1. Das Dekret sollte den Gegenstand und die Wirkungen der Anerkennung präzisieren.

2. Zu den Kriterien in bezug auf die mögliche Erteilung von Abweichungen durch die Regierung befragt, hat der Beauftragte des Ministers vorgeschlagen, Nr. 4 wie folgt abzufassen : "sie eine pädagogische Einheit bildet;".

.../...

3. Dem Beauftragten des Ministers zufolge ist die Kontrolle, auf die sich Nr. 10 bezieht, die Kontrolle, die in Artikel 24, § 2, Absatz 2, Nr. 3, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 vorgesehen ist. Aus den Erklärungen desselben Beauftragten ergibt sich jedoch, daß anerkannte Schulen nicht mit bezuschußten Schulen gleichzusetzen sind. Demzufolge fallen sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Mai 1959. Infolgedessen muß das Dekret eine andere, für die anerkannten aber nicht bezuschußten Schulen spezifische Form der Kontrolle organisieren.

Artikel 28

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Absatz 2, Nr. 3, : "... zu kaufen bzw. mieten" zu schreiben ist.

Artikel 31

Dem Beauftragten des Ministers zufolge haben die Verfasser des Entwurfs nicht vor, in Paragraph 1, Nr. 2, a), eine Abweichung für die Bürger der Europäischen Union, sondern für die anderen Ausländer zu fordern. Der Text ist dementsprechend anzupassen.

.../...

Artikel 33 und 34

Zu der Tragweite der Wörter "Unbeschadet von Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1963" befragt, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende geantwortet :

"Cet article 6 de la loi du 30 juillet 1963 prévoit que pour créer une école primaire française il faut une demande de parents de 16 élèves qui ne trouvent pas dans un rayon de 4 km de leur domicile une école dont la langue de l'enseignement serait le français. (Cfr. article 118 du décret du 31 août 1998).

Pour la création de telles écoles ou sections de régime linguistique français, l'avant-projet prévoit de garder la même norme qu'auparavant, c'est-à-dire 16 élèves.

S'ils ne remplissent pas les normes, les écoles n'auront pas droit aux subventions. A l'article 29 on parle de l'année budgétaire et non de l'année scolaire."

Es wäre nützlich, diese Erläuterungen im Kommentar zu den Artikeln aufzunehmen.

Artikel 35

Zu der Tragweite der Wörter "Unbeschadet von Artikel 33" hat der Beauftragte des Ministers das Folgende geantwortet :

"Ces mots signifient que cette disposition n'est pas applicable à une école qui se trouve en voie de création (4 ans durant)."

.../...

Es wäre nützlich, diese Erläuterungen im Kommentar zu den Artikeln aufzunehmen.

Artikel 36

Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, daß das Wort "Körperschaft" durch das Wort "Gebietskörperschaft" zu ersetzen ist.

Artikel 37

Zu der praktischen Tragweite der zwei in dieser Bestimmung genannten möglichen Fälle befragt, hat der Beauftragte des Ministers wie folgt geantwortet :

"Dans la 1ère hypothèse, deux écoles fusionneraient en une troisième, mais pas nécessairement sur un autre site; il est plus que probable que ce soit sur le ou les mêmes sites. La "nouvelle" école portera administrativement un nouveau n° de matricule, les deux anciens ayant été supprimés.

La différence par rapport à la 2ème hypothèse est importante, surtout pour les membres du personnel : dans la 1ère hypothèse (fermeture des 2 écoles) tous les membres du personnel sont mis en disponibilité par défaut d'emploi, et repris par la "nouvelle" école selon les règles générales de priorités à respecter en cas de réaffectation. Dans la 2ème hypothèse, c'est différent : une école continue à exister et "reprend" la ou les autres. Il n'y a que les membres du ou des écoles fermées qui seront mis en disponibilité par défaut d'emploi.

Ces deux possibilités existaient déjà auparavant."

.../...

Es wäre nützlich, diese Erläuterungen im Kommentar zu den Artikeln aufzunehmen.

Artikel 45

Zu der Vereinbarkeit von Nr. 2 mit Artikel 44, Absatz 2, und Artikel 46, befragt, hat der Beauftragte des Ministers wie folgt geantwortet :

"Nous voulons tenir compte des très rares cas qui pourraient se présenter suite à la fermeture d'école au 30 septembre. Les élèves réguliers d'une telle école devront s'inscrire dans une autre école.

Il se pourrait qu'ils n'apprennent leur situation que ce 30 septembre. Pour qu'ils puissent trouver une école de leur choix, l'article 45, 2° leur laisse 3 jours. Dans cette nouvelle école, le comptage des élèves qui fixera e.a. l'encadrement du personnel et qui se fait le dernier jour de classe du mois de septembre pourra être réajusté et tenir compte le cas échéant de ces élèves venus début octobre. Il se pourrait que ce soit toute une classe; ne pas en tenir compte ne serait pas normal; il fallait donc le prévoir.

En somme, on déroge en fait au principe du comptage le dernier jour de classe du mois de septembre. Le fait qu'à l'article 46 il est dit que le capital emplois déterminé conformément à l'article 44 est disponible à partir du 1er octobre (alors qu'un ou plusieurs élèves n'ont été inscrits que le 2 ou le 3 octobre) est tout à fait insignifiant. Il serait administrativement beaucoup plus compliqué si on accordait au 1er octobre un capital emplois sur base de la situation réelle au 30 septembre et le 2 voire 3 octobre (date réelle de l'inscription des élèves concernés par une fermeture d'école au 30 septembre) un autre capital-emplois."

.../...

Es wäre nützlich, diese Erläuterungen im Kommentar zu den Artikeln aufzunehmen.

Artikel 53 bis 55

Die Artikel 53 und 54 beziehen sich auf Schulen, während Artikel 55 nach den Niederlassungen unterscheidet. Der Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen halber hat sich der Beauftragte des Ministers mit folgender Formulierung einverstanden erklärt :

"Artikel 53 : "... erhält im Vorschulwesen ...".

Artikel 54 : "... erhält im Primarschulwesen ...".

Artikel 61

Darüber befragt, ob die Konzertierung innerhalb des in Artikel 48 des Dekrets vom 31. August 1998 genannten pädagogischen Rates geführt werden soll, hat der Beauftragte negativ geantwortet :

"... tel qu'il est formulé l'article prévoit que la concertation doit avoir lieu avec l'ensemble des membres du personnel.".

Es wäre nützlich, diese Präzisierung im Kommentar zu den Artikeln aufzunehmen.

.../...

Artikel 62

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Absatz 3 die Wörter "da, wo die Anerkennung besteht", die keine rechtliche Tragweite haben, wegzulassen sind.

Artikel 66

Zu der Tragweite des Paragraphen 3 befragt, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende geantwortet :

"Pour le calcul du nombre de cours de religion et de morale, les élèves qui suivent un même cours respectivement au 1er degré (1ère et 2ème année), au 2ème degré (3ème et 4ème année) et au 3ème degré (5ème et 6ème année) sont regroupés.

Deux cours peuvent être organisés dès qu'il y a 24 élèves. Pour des raisons d'organisation pratique on permet - si un des cours atteint ces 24 élèves par degré et est donc organisé en 2 groupes - que les autres cours de religion ou de morale, puissent être également organisés en 2 groupes même s'ils n'atteignent pas les 24 élèves, mais à condition d'en avoir au moins 6 au même degré et répartis entre les deux classes."

Es wäre nützlich, diese Erläuterungen im Kommentar zu den Artikeln aufzunehmen.

.../...

Artikel 68

Zu der Tragweite der zwei letzten Absätze und insbesondere zum Begriff "Fachlehrer, dessen Dienstleistungen im Stellenkapital einbegriffen sind" befragt, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende geantwortet :

"C'est le maître de cours spéciaux en éducation physique.

Les deux derniers alinéas de l'article 68 sont ceux de l'article 62 !

Il s'agit d'une erreur. Les deux derniers alinéas de l'article 68 portent sur les maîtres de religion et de morale non confessionnelle : l'avant-dernier alinéa dit que ces maîtres engagés à titre définitif dans l'enseignement libre subventionné ne peuvent être mis en disponibilité par défaut d'emploi aussi longtemps qu'il y a dans ces mêmes fonctions des temporaires dans les écoles de l'enseignement libre subventionné dans la même commune. Le dernier alinéa dit qu'un maître de religion ne peut être mis en disponibilité par défaut d'emploi lorsqu'un instituteur primaire donne des cours de religion."

Die Abfassung des Textes ist aufgrund dieser Erläuterungen anzupassen.

Artikel 72

Zu der Vereinbarkeit von Artikel 72 mit den Artikeln 73 und 74 befragt, hat der Beauftragte des Ministers wie folgt geantwortet :

.../...

- "- L'article 72 concerne les instituteurs maternels et les instituteurs primaires.
- Il convient ici de distinguer les heures de cours telles que définies à l'article 3 point 5 et les heures de présence des enseignants au sein de l'école.
- Les heures de cours durent 50 minutes tandis que les heures de présence sont calculées en heures de 60 minutes.
- Prenons un exemple : une enseignante maternelle peut en vertu de l'article 73 prester au maximum 28 heures de cours de 50 minutes, c.à.d. qu'elle preste 1.400 minutes de cours; d'autre part elle peut être tenue en vertu de l'article 72 d'être présente durant 26 heures de 60 minutes, soit 1.560 minutes. Cette enseignante peut donc être amenée à prester $1.560 - 1.400 = 160$ minutes de surveillance."

Es wäre nützlich Artikel 72 so zu präzisieren, daß der Unterschied zwischen den Stunden der Anwesenheit in der Schule (**die** die Unterrichtsstunden und die Stunden der Schülersaufsicht umfassen) einerseits und den Unterrichtsstunden andererseits besser hervorkommt.

Artikel 78

Zu der Tragweite von Artikel 78 des Entwurfs befragt, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende geantwortet :

"Ou bien on se met d'accord avec le membre du personnel sur une proposition de remboursement, ou bien il faut se procurer un titre exécutoire."

.../...

Somit bezeugt der Verfasser des Entwurfs ausdrücklich den Willen, keine auf die Rückforderung von Subventionen abzielenden Verwaltungsverfahren zu organisieren, - Verfahren, die gegen Artikel 144 der Verfassung verstoßen würden, - sondern die ordentlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen. Demzufolge muß Artikel 78 weggelassen werden.

Dasselbe gilt auch für Artikel 81.

Artikel 79

In Paragraph 1, Nr. 3, müssen die Wörter "Artikel 39" durch die Wörter "Artikel 40" ersetzt werden.

Artikel 80

In Paragraph 1, Nr. 3, müssen die Wörter "Artikel 41 bis 45" durch die Wörter "Artikel 42 bis 45" ersetzt werden.

Artikel 82

Im Interesse der Rechtssicherheit muß eine Aufhebungsbestimmung alle noch geltenden Änderungen angeben, die der aufgehobene Text erfahren hat. Paragraph 1 muß dementsprechend angepaßt werden.

.../...

Es ist gebräuchlich, die aufgehobenen Texte chronologisch zu erwähnen.

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Absätze 1 und 6 von Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung nicht bezüglich des Sekundarunterrichts aufgehoben werden müssen. Paragraph 1, Nr. 2, muß dementsprechend angepaßt werden.

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß nur Absatz 2 von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 bezüglich der Pensionen gewisser Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens und des subventionierten Unterrichtswesens aufzuheben ist. Paragraph 1, Nr. 3, muß dementsprechend angepaßt werden.

Wie sie abgefaßt sind, führen die Absätze 2 und 3 zu Rechtsunsicherheit. Um dies zu vermeiden, sind die genannten Bestimmungen je nach dem Fall aufzuheben oder dahingehend anzupassen, daß darin jeder Hinweis auf das Regelvorschul-, Regelprimarschul- oder Regelgrundschulwesen weggelassen wird.

Der Paragraph 2, Nr. 2, bezieht sich nur auf Artikel 1, § 4, Nrn. 1 und 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, denn Nr. 3 ist durch Artikel 121, § 1, Nr. 3, des Dekrets vom 31. August 1998 aufgehoben worden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P. LIENARDY,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	P. GOTHOT,	Beisitzer der Gesetz-
	J. van COMPERNOLLE,	gebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.